

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	1.2												
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr												
	Bearbeiter/in	H. Bunse												
	Telefon (0202)	563 66 2816												
	Fax (0202)	563 80 5079												
	E-Mail	paul.bunse@stadt.wuppertal.de												
	Datum:	15.11.2001												
	Drucks.-Nr.:	VO/0386/01/S öffentlich												
<table> <tr> <td>Sitzung am</td><td>Gremium</td><td>Beschlussqualität</td></tr> <tr> <td>04.12.2001</td><td>Verkehrsausschuss</td><td>Vorberatung</td></tr> <tr> <td>12.12.2001</td><td>Hauptausschuss</td><td>Vorberatung</td></tr> <tr> <td>17.12.2001</td><td>Rat der Stadt Wuppertal</td><td>Entscheidung</td></tr> </table>			Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität	04.12.2001	Verkehrsausschuss	Vorberatung	12.12.2001	Hauptausschuss	Vorberatung	17.12.2001	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität												
04.12.2001	Verkehrsausschuss	Vorberatung												
12.12.2001	Hauptausschuss	Vorberatung												
17.12.2001	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung												
Neufassung der Sondernutzungssatzung														

Grund der Vorlage

Anpassung der Sondernutzungssatzung an die Währungsumstellung auf EURO

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Sondernutzungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.
Anlage

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Mit der Satzungsneufassung wird die Umstellung auf die Währung „EURO“ vollzogen.

Die Einzelposition Fahrradständer wurde aus dem Gebührenkatalog entfernt. Diese werden zukünftig nach Nr. 8.0 des Gebührenkataloges zur Sondernutzungssatzung als sonstige Sondernutzung geregelt.

Die Gebührenzone 1 wurde nach dem Ausbau der Neumarktstraße und dem Bau der City-Arkaden zur Verbesserung der Gebührengerechtigkeit und zur Arrondierung, um die Straßen Neumarkt, Neumarktstraße, Erholungsstraße, Grünstraße, Fouriersgasse, Mäuerchen, Schlossbleiche, Kipdorf und Hofaue bis Morianstraße und Genügsamkeitsstraße von Neumarktstraße bis Kleine Klotzbahn ergänzt.

Kosten und Finanzierung
entfällt

Zeitplan
entfällt

Besondere Anmerkungen
entfällt

Anlagen

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal
- Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2001**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), berichtigt in GV NRW 1996, S. 81, sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Änderungsgesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.98 (GV NRW S. 762); hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich der Wege und Plätze) und der Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Stadtgebiet.

(2) Als Straße gelten die in § 2 Abs. 2 Nr. 1b und 2 des StrWG NW aufgeführten Bestandteile der Straßen bis zu einer Höhe von 3 m bei Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,5 m bei den übrigen Straßenteilen.

§ 2

Sondernutzung

(1) Die Benutzung der Straße über den sogenannten straßenrechtlichen Gemeingebrauch (Gehen, Fahren, Reiten) hinaus ist als Sondernutzung erlaubnispflichtig. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Personenbezogene Erlaubnisse sind nicht übertragbar. Notwendige Vertretungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Grundstücksbezogene Erlaubnisse gehen auf den Rechtsnachfolger über. Der Übergang ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

(1) Ist die Nutzung der Straße - über den Gemeingebrauch hinaus - für Zwecke des Grundstücks erforderlich und kann nicht in angemessener zumutbarer Weise ersetzt werden, so bedarf diese Nutzung - vorbehaltlich anderer Genehmigungen - keiner Erlaubnis nach dieser Satzung. Regelmäßig handelt es sich hierbei um kurzfristige Inanspruchnahme der Straße für Instandsetzungsarbeiten, Materiallagerung und Geräteaufstellung.

(2) Kein erlaubnisfreier Anliegergebrauch liegt vor, wenn der Gemeingebrauch auf Dauer ausgeschlossen, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingegriffen wird.

§ 4

Sonstige Nutzung

Wird der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, erfolgt die Einräumung von Nutzungsrechten an der Straße nach bürgerlichem Recht.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Balkone, Gebäudesockel, Vordächer, Eingangsstufen, Schächte in Gehwegen,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung - fest mit dem Gebäude verbunden – die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der vorderen Gehwegkante,
- c) Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,
- d) Dekorationen und Anlagen aus Anlass besonderer Veranstaltungen, insbesondere religiöser, mildtätiger oder politischer Art (Wahlsichtwerbung entsprechend der jeweils gültigen Richtlinien),
- e) Briefkästen der Deutschen Post AG
- f) Schlitzrinnen in Gehwegen zum Ableiten des Regenwassers.

Dem erlaubnisfreien Sondernutzungsrecht steht nicht entgegen, dass auf anderer rechtlicher Grundlage der Anschluss des Regenwassers an eine unterirdische Anschlussleitung gefordert werden kann. Mit Herstellung des unterirdischen Anschlusses entfällt das erlaubnisfreie Sondernutzungsrecht.

§ 6

Auflagen, Beschränkung, Untersagung

(1) Falls Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern, können Sondernutzungen und der Anliegergebrauch mit Auflagen versehen, eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 7

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten und ist gegebenenfalls durch Skizzen zu verdeutlichen.

§ 8

Gebühren und Kosten

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs und der örtlichen Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, hat alle Kosten zu tragen bzw. der Stadt zu ersetzen die durch die nach dieser Satzung geregelten Nutzungen entstehen (z. B. durch Auflagen, Unterhaltung, Änderung, Instandsetzung oder Beseitigung).

§ 9

Haftung

(1) Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, sind verpflichtet, die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) mit dem Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden bei erlaubter und unerlaubter Sondernutzung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 12 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:
- a) wenn sie Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen (die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand und nicht wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt),
 - b) falls sie gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen (im Sinne des § 54 der Abgabenordnung), ideellen, politischen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken dienen.
- (2) Im Einzelfall kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet oder können diese ermäßigt werden, wenn die Erhebung eine unzumutbare Härte für den Erlaubnisnehmer bedeutet oder die Nutzung überwiegend im allgemeinen Interesse liegt.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind, werden die Sondernutzungsgebühren anteilig - soweit sie 5 EUR übersteigen - erstattet.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 außer Kraft.

Gebührentarif

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Die im Gebührenkatalog angegebenen Tarife gelten - soweit dort nicht nichts anderes bestimmt ist - jeweils für einen m²/Monat. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
- b) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gesamtgebühren werden jeweils auf volle EUR gerundet.
- c) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 13 EUR.
- d) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach der folgenden Zonenzugehörigkeit:

Zone 1:

Fußgängerzonen: Barmen und Elberfeld,

Straßen: Wall, Neumarkt, Neumarktstraße, Erholungstraße, Grünstraße, Fouriersgasse, Mäuerchen, Schlossbleiche, Kipdorf und Hofaue bis Morianstraße, Genügsamkeitsstraße von Neumarktstraße bis Kleine Klotzbahn, Friedrich-Ebert-Straße von Kreisel Kasinostraße bis Robert-Daum-Platz, Fußgängerunterführung Döppersberg, und die Berliner Straße von Berliner Platz bis Brändströmstraße.

Stadtplätze: Langerfelder Markt, Berliner Platz, Wichlinghauser Markt, Wupperfelder Markt, Laurentiusplatz, Lienhardplatz und nach seiner Fertigstellung der Platz am Kolk.

Zone 2:

Übriges Stadtgebiet.

2. Gebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenzone 2	Gebührenzone 1
1.0	Bauzwecke	2,60 EUR	3,90 EUR
1.1	Gerüste für den ersten Monat: ab dem zweiten Monat	1,60 EUR/lfd. Meter 3,10 EUR/lfd. Meter	2,30 EUR/lfd. Meter 4,60 EUR/lfd. Meter
1.2	Container	2,60 EUR/täglich	
2.0	Verkaufswagen a) Lebensmittel b) Eis	61,00 EUR/Stück 77,00 EUR/Stück	
2.1	Kioske und Verkaufsbuden	13,00 EUR	28,00 EUR
2.2	Verkaufsstände vor dem Ladengeschäft	7,70 EUR/Stück	15,30 EUR/Stück
2.3	Ambulanter Verkauf bis 12 m ² Verkaufsfläche. Kleinstand bis 1,5 m ²	31,00 EUR/täglich 13,00 EUR/täglich	
2.4	Verkaufscontainer bei Ladenumbau	10,20 EUR/täglich	15,30 EUR/täglich
2.5	Warenauslage vor dem Geschäftslokal	5,60 EUR	7,70 EUR
3.0	Außengastronomie	6,10 EUR	9,70 EUR
3.1	Stehtische	5,10 EUR/Stück	8,20 EUR/Stück
4.0	Straßenfeste	7,70 EUR	11,30 EUR
4.1	Werbeveranstaltungen	13,00 bis 260,00 EUR/täglich	
5.0	Zigarettenautomaten	2,80 EUR	6,10 EUR
5.1	Sonstige Automaten	1,70 EUR/Stück	3,40 EUR/Stück
5.2	Vitrinen	10,20 EUR/Stück	41,00 EUR/Stück
6.0	Masten (Freileitungen u.a.)	1,90 EUR/Stück	3,10 EUR/Stück
6.1	Hinweisschilder mit und ohne Mast	5,10 EUR/Stück	
6.2	Verkehrsspiegel mit und ohne Mast	1,80 EUR/Stück	
6.3	Gleise	0,50 EUR/lfd. Meter	
6.4	Schächte	0,50 EUR	1,00 EUR
6.5	Pfosten (verkehrlich erforderlich)	- Gebührenfrei	- Gebührenfrei
7.0	Werbeanlagen fest mit dem Gebäude verbunden; je m ² Ansichtsfläche	5,10 EUR	7,70 EUR
7.1	Großplakattafeln	13,80 EUR/Stück	27,60 EUR/Stück
7.2	Gehwegaufsteller; Maximalhöhe 1,20 m, Maximalbreite 0,70 m	10,20 EUR/Stück	12,80 EUR/Stück
7.3	Kommerzielle Kinderspielgeräte	15,30 EUR/Stück	28,10 EUR/Stück
8.0	Sonstige Sondernutzungen	0,50 bis 11,80 EUR	0,50 bis 15,30 EUR